

Neufassung der Dienstanweisung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt vom 18.04.2013 (Stand 17.12.2013).

In der Neufassung mit Stand 17.12.2013 wurden gegenüber der Fassung vom 15.05.2013 folgende Änderungen vorgenommen:

1. Seite 3: Neufassung des Abschnitts III.
2. Seite 3+4: Neufassung der Überschrift zu Abschnitt IV. mit Erläuterungen
3. Seite 4: Abschnitt IV.e „Tagesaufenthalte“ gelöscht
4. Seite 5: Abschnitt IV.d „Ermessensentscheidungen“ gelöscht
5. Seite 6: Neufassung der Überschrift zu Abschnitt V. mit Erläuterung
6. Seite 6: Abschnitt V.c „Tagesaufenthalte“ gelöscht
7. Seite 7: Abschnitt V.e Anpassung an aktuelle Normen bzgl. BeschV
8. Seite 2: Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Neufassung der **Dienstanweisung**

zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt

Inhaltsverzeichnis

I. Räumliche Beschränkung des Aufenthalts	3
II. Wohnsitznahme in Nostorf / Horst	3
a. Auflage nach § 60 Abs. 1 AsylVfG von Amts wegen	3
b. Räumliche Beschränkung der Duldung von Amts wegen	3
III. Auflage für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen	3
IV. Antragsgebundene Verlassenserlaubnis nach dem AsylVfG	3
a. Erlaubnisfreies Verlassen	4
b. Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG	4
c. Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 58 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 AsylVfG	5
V. Antragsgebundene Verlassenserlaubnis nach dem AufenthG	5
a. Festsetzung durch Auflage	5
b. Erlaubnisfreies Verlassen	5
c. Anspruch nach § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG	6
d. Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG	6
e. Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AufenthG	6
f. § 54a Abs. 2 und 3 AufenthG	7
VI. Fortgeltung räumlicher Beschränkung	7
VII. Zuständigkeit und Beteiligung	7
a. Zuständigkeit innerhalb - E 3 -	7
b. Zusammenarbeit mit Schulen	7
c. Beteiligung von auswärtigen Ausländerbehörden	7
VIII. Verstoß gegen die räumliche Beschränkung	8
a. Räumliche Beschränkung nach dem AufenthG	8
b. Aufenthaltsbeschränkung nach dem AsylVfG	8
IX. Auslandsreisen	8
a. Reisen von Schülern sowie von Kindern und Jugendlichen, die nach dem SGB VIII untergebracht sind innerhalb der EU / Sammellisten	8
b. Sonstige Auslandsreisen	9
X. Dokumentation	9
XI. Gebührenfreiheit	10
XII. Aufhebung bisheriger Regelungen, Inkrafttreten der Dienstanweisung	10

I. Räumliche Beschränkung des Aufenthalts

Für den Personenkreis der Duldungsinhaber, für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung und für Personen, für die eine räumliche Beschränkung fortbesteht, besteht keine Freizügigkeit im Bundesgebiet. Besteht die Verpflichtung eines Asylbewerbers zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung, liegt die Zuständigkeit für die Erweiterung der räumlichen Beschränkung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 57 AsylVfG), nach Beendigung der Verpflichtung bei der Ausländerbehörde.

II. Wohnsitznahme in Nostorf / Horst

a. Auflage nach § 60 Abs. 1 AsylVfG von Amts wegen

Die Aufenthaltsgestattung von Asylbewerbern, die in der Wohnaußenstelle Nostorf / Horst untergebracht werden, ist mit einer Auflage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu versehen, mit der die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf den Landkreis Ludwigslust erweitert und zugleich die Wohnsitznahme in der Einrichtung angeordnet wird.

b. Räumliche Beschränkung der Duldung von Amts wegen

Bei ausreisepflichtigen Ausländern, die in Nostorf untergebracht werden sollen, ist die räumliche Beschränkung der Duldung auf den Landkreis Ludwigslust zu erweitern.

III. Auflage für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

Aufenthaltsgestattungs- und Duldungsinhaber erhalten grundsätzlich folgende Auflage in ihr Dokument:

„Das kurzzeitige Verlassen Hamburgs wird bis zu 7 Tagen erlaubt. Diese Erlaubnis erlischt bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das BtMG, einer oder mehrerer Strafverurteilungen (auch in der Summe) ab 90 Tagessätzen sowie mit Bekanntgabe eines Ausreise- oder Rückführungstermins“

In folgenden Fällen wird die Auflage nicht erteilt bzw. führt zu deren Erlöschen:

- Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen (auch in der Summe mehrerer Einzelurteile) ist generell davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse der Erteilung einer Verlassenserlaubnis entgegensteht (hierbei Verjährungsfristen gem. § 46 BZRG beachten)
- Wenn bereits ein Ausreise- oder Rückführungstermin bekanntgegeben wurde oder in absehbarer Zeit die Ausreise oder Rückführung erfolgt
- Wenn noch die Verpflichtung besteht, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufzuhalten

Die vorstehenden Versagungs- bzw. Erlöschensgründe gelten entsprechend auch für Anträge nach Abschnitt IV. und V.

IV. Antragsgebundene Verlassenserlaubnis nach dem AsylVfG

Ein Antrag auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis bleibt erforderlich, wenn ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 7 Tagen, ein regelmäßig wiederkehrender

Aufenthaltszeitraum (z.B. Erwerbstätigkeit oder Fortbildung) außerhalb Hamburgs beabsichtigt wird oder eine generelle Erlaubnis per Auflage nicht in Betracht kommt.

a. Erlaubnisfreies Verlassen

Asylbewerber benötigen in den nachfolgenden Fällen keine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches:

- Zur Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist (§ 58 Abs. 3 AsylVfG). Botschaften und Konsulate sind Behörden im Sinne dieser Vorschrift.
- Bei der Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 58 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Gleiches gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2,3,5 oder Abs. 7 AufenthG gewährt. Das erlaubnisfreie Verlassen gilt auch für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und ggf. anhängiger Asylverfahren.
- Als Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind nach dem vorherigen Absatz.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Ziffer wird dem Asylbewerber und ggf. dessen Angehörigen auf Antrag schriftlich unter Verwendung des Musters lt.

Anlage A

bestätigt.

b. Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG

Ein Anspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis liegt in den Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG vor. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

Ein dringendes öffentliches Interesse besteht z.B.

- wenn der Ausländer unter Zeugenschutz steht,
- wenn das Verlassen der Beschaffung von Heimreisedokumenten oder Identitätsnachweisen dient (Termine bei Botschaften sind allerdings gem. § 58 Abs. 3 AsylVfG erlaubnisfrei).

Zwingende Gründe sind nur Gründe von erheblichem Gewicht, z.B.

- eine medizinisch notwendige Behandlung, die allgemein oder im Einzelfall in Hamburg nicht möglich ist
- Besuch schwer kranker Familienmitglieder

Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind.

- Vom Vorliegen einer unbilligen Härte ist insbesondere in Fällen auszugehen, in denen Minderjährige und Jungerwachsene bis zum 21. Lebensjahr aufgrund einer Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in einer Maßnahme nach dem SGB

VIII außerhalb Hamburgs untergebracht werden oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme Hamburg vorübergehend verlassen,

- dies gilt auch bei Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien.
- Von einer unbilligen Härte ist auch auszugehen, wenn eine räumliche Beschränkung dem Besuch des Ehegatten oder eigener minderjähriger Kinder nicht nur kurzfristig entgegensteht.

Daneben können weitere Fallkonstellationen einen Anspruch nach dieser Rechtsnorm begründen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

c. Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 58 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 AsylVfG

Wenn

- eine nach § 61 Abs. 2 AsylVfG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll,
- zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, auch zum, ggf. wiederholten Besuch von Ausbildungsstätten,

ist eine Verlassenserlaubnis nach dieser Dienstanweisung zu erteilen. Dies erstreckt sich auch auf Maßnahmen, die der unmittelbaren Vorbereitung hierzu dienen, z.B. durch Praktika oder Hospitationen.

Zur Wahrnehmung von Terminen

- bei Bevollmächtigten,
- beim hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen.

wird die Erlaubnis unverzüglich erteilt. Dabei hat die Ausländerbehörde die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Terminen bei den genannten Stellen generell zu unterstellen. Eine Ablehnung darf nur in besonders begründeten Fällen erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Sachgebietsleitung.

V. Antragsgebundene Verlassenserlaubnis nach dem AufenthG

Ein Antrag auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis bleibt erforderlich, wenn ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 7 Tagen, ein regelmäßig wiederkehrender Aufenthaltszeitraum (z.B. Erwerbstätigkeit oder Fortbildung) außerhalb Hamburgs beabsichtigt wird oder eine generelle Erlaubnis per Auflage nicht in Betracht kommt.

a. Festsetzung durch Auflage

Änderungen der räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 5 AufenthG werden als Auflage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgenommen.

b. Erlaubnisfreies Verlassen

- Inhaber einer Duldung benötigen zur Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten keine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des

Aufenthaltsbereiches (§ 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Botschaften und Konsulate sind Behörden im Sinne dieser Vorschrift.

- Keine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen benötigen ebenso der vollziehbar ausreisepflichtige Ehegatte und die vollziehbar ausreisepflichtigen minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten, auch wenn die Asylentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Gleiches gilt für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder eines Ausländers, dem die Flüchtlingseigenschaft vom BAMF oder einem Gericht zuerkannt wurde oder dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2,3,5 oder Abs. 7 AufenthG gewährt wurde (§ 58 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG), siehe auch Ziffer IV.a dieser Dienstanweisung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Ziffer wird dem Ausländer und ggf. dessen Angehörigen auf Antrag unter Verwendung des Musters lt.

Anlage A

bestätigt.

c. Anspruch nach § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Ein Anspruch auf Erweiterung der räumlichen Beschränkung liegt in den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die unter Ziffer IV.b dieser Dienstanweisung ausgeführten Anmerkungen finden entsprechende Anwendung.

d. Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG

Die Ausländerbehörde übt das ihr eröffnete Ermessen dahingehend aus, dass eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung erfolgt, wenn

- durch die Abwesenheit des Ausländers keine konkrete Verzögerung eintritt oder
- das öffentliche Interesse einer Erteilung nicht entgegensteht, insb. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verlassen zur Begehung von Straftaten genutzt werden kann. Hierbei sind u.a. bereits bekannt gewordene Straftaten zu berücksichtigen.

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen ist generell davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse der Erteilung einer Verlassenserlaubnis entgegensteht.

e. Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AufenthG

Die Ausländerbehörde übt das ihr eröffnete Ermessen dahingehend aus, dass eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung erfolgt, wenn

- perspektivisch keine Abschiebung möglich ist.

In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird die räumliche Beschränkung mit der Auflage „Die Erlaubnis zum Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme wird erteilt“ versehen.

Hinweis: Voraussetzung für die räumliche Erweiterung nach dieser Norm ist

- entweder ein mindestens vierjähriger ununterbrochener Aufenthalt nach § 32 Abs. 3 BeschV und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 33 BeschV
- oder die Zustimmung der Agentur für Arbeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Die räumliche Erweiterung nach Satz 4 erfolgt, wenn eine räumliche Beschränkung dem Besuch des Ehegatten oder eigener minderjähriger Kinder nicht nur kurzfristig entgegensteht.

Straftaten in der Vergangenheit stehen einer räumlichen Erweiterung nicht entgegen.

Die räumliche Erweiterung zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erfolgen in analoger Anwendung von Ziffer IVc dieser Dienstanweisung.

f. § 54a Abs. 2 und 3 AufenthG

Räumliche Beschränkungen und Wohnsitzauflagen nach dieser Rechtsnorm können für den im Gesetz genannten Personenkreis angeordnet werden. Die Zuständigkeit hierfür ist unter Ziffer VII. dieser Dienstanweisung geregelt.

VI. Fortgeltung räumlicher Beschränkung

Bei fortgeltender räumlicher Beschränkung nach § 51 Abs. 6 AufenthG oder § 56 Abs. 3 AsylVfG finden III., IV. und V. dieser Dienstanweisung entsprechende Anwendung.

VII. Zuständigkeit und Beteiligung

a. Zuständigkeit innerhalb - E 3 -

Zuständig für die Erteilung einer Verlassensenerlaubnis und die Erweiterung einer räumlichen Beschränkung auf schriftlichen Antrag, auch per E-Mail und für telefonische Anfragen ist das Sachgebiet E 316. Die Zuständigkeit umfasst im Ablehnungsfall auch die Erstellung einer Verfügung sowie die Ahndung von Verstößen nach Ziffer VIII dieser Dienstanweisung, jeweils in Abstimmung mit dem für die ausländerrechtliche Bearbeitung zuständigen Sachgebiet.

Bei persönlicher Vorsprache liegt die Zuständigkeit bei den Sachgebieten des Referates E 32; E 316 unterstützt im Bedarfsfall durch Übernahme von Fällen persönlicher Vorsprache.

Für Sammel Listen für Schulfahrten und für die Ausstellung von Reisendenlisten ist E 30/1 zuständig.

Für räumliche Beschränkungen auf der Grundlage von § 54a AufenthG ist ausschließlich das Sachgebiet - E 314 - zuständig, gleiches gilt für die Abänderung einer auf dieser Grundlage entstandenen räumlichen Beschränkung.

b. Zusammenarbeit mit Schulen

Bescheinigungen können den Schulen auf Wunsch per Post übersandt werden. Bei der Versendung sind die üblichen Postlaufzeiten zugrunde zu legen.

c. Beteiligung von auswärtigen Ausländerbehörden

Die **vorübergehende oder tageweise** Erweiterung der räumlichen Beschränkung bedarf keiner Zustimmung einer auswärtigen Ausländerbehörde.

Die **allgemeine** Erlaubnis des Aufenthalts außerhalb Hamburgs bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, die für den beabsichtigten Aufenthaltsort des Ausländers örtlich zuständig ist. Abweichend hiervon ist in folgenden Fällen keine Beteiligung einer auswärtigen Ausländerbehörde erforderlich:

- Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen in Hamburg ansässigen Arbeitgeber (BMI-Schreiben vom 05.05.93; A 2 – 125 312/ 22)
- Bei beabsichtigter Arbeitsaufnahme in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen (Generelles Einverständnis wurde erteilt / vgl. Schr. des Innenministers von Schleswig-Holstein vom 27.04.93; IV 610a – 212 – 596 – 2868 / 29.233.61-3).
- Erweiterung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zur Arbeitsaufnahme (s. Ziffer IV.d).
- Unterbringung von Ausländern im Rahmen der Erstaufnahme in der Wohnaußenstelle Nostorf / Horst (Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat für die zuständige Ausländerbehörde die allgemeine Zustimmung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung auf den Landkreis Ludwigslust gegeben).

VIII. Verstoß gegen die räumliche Beschränkung

a. Räumliche Beschränkung nach dem AufenthG

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 98 Abs. 5 AufenthG mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei einem festgestellten Erstverstoß dürfte ein Verwarngeld von 25 - 35 € in der Regel angemessen sein. Im Wiederholungsfall ist eine Mitteilung an die ZD 67 geboten (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

b. Aufenthaltsbeschränkung nach dem AsylVfG

Die Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 AsylVfG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 86 AsylVfG mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei einem festgestellten Erstverstoß dürfte ein Verwarngeld von 25 - 35 € in der Regel angemessen sein. Im Wiederholungsfall ist eine Mitteilung an die ZD 67 geboten (§ 85 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG).

IX. Auslandsreisen

a. Reisen von Schülern sowie von Kindern und Jugendlichen, die nach dem SGB VIII untergebracht sind innerhalb der EU / Sammelisten

Asylbewerber: Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über Reiseerleichterungen für Schüler und Schülerinnen von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat können ausländische Schüler und Schülerinnen

- allgemeinbildender Schulen
- von Berufsschulen und
- vergleichbaren berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen

innerhalb der EU visumsfrei an Schülerreisen teilnehmen (siehe § 22 AufenthV). Diese Regelung gilt auch für Jugendliche und Heranwachsende, die gem. § 34, 41 und 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres. Die Benennung der Rechtsgrundlage der Unterbringung erfolgt durch den jeweiligen Träger der Maßnahme oder das Jugendamt bzw. den ASD.

Die Teilnehmer sind in die Sammelkarte nach § 22 AufenthV aufzunehmen. Bei einer Ausstellung mit Lichtbild ist der Teilnehmer von der Passpflicht befreit.

Allgemeinbildende Schulen im Sinne der Rechtsnorm sind von der BSJB anerkannte oder genehmigte Schulen. Auf die Organisationsform der Schule (z.B. öffentlich-rechtlich) kommt es nicht an.

Hinweis: Die Aufenthaltsgestattung erlischt nicht mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet und erlaubt auch die Wiedereinreise.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer: Der EU-Ratsbeschluss ist auch für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, insbesondere Duldungsinhaber, umzusetzen (BMI-Schreiben vom 24.06.1999; A 2 – 125 116/2, Schreiben von A 26 vom 10.10.91; A261/ 354.20 – 35). Die Regelung für Asylbewerber ist auch auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Gem. § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG erlischt die Aussetzung der Abschiebung mit der Ausreise des Ausländers. Um die Wiedereinreise zu ermöglichen, ist auf der Sammelkarte die Anordnung zur Aussetzung der Abschiebung nach der Wiedereinreise zu vermerken (§ 22 Abs. 2 AufenthV).

Voraussetzung für die Aufnahme vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer auf die Sammelkarte ist, dass die Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht.

b. Sonstige Auslandsreisen

Asylbewerber: § 6 Satz 1 Nr. 4 AufenthV ermöglicht die Ausstellung eines Reiseausweises bei Bestehen eines dringenden öffentlichen Interesses, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde. § 5 AufenthV ist zu beachten. Die Ausführungen aus Ziffer IV.b dieser Dienstanweisung finden entsprechend Anwendung. Der Reiseausweis ist grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat auszustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 AufenthV kann der Ausweis auch mit einem längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden. Nach Rückkehr ist der Reiseausweis einzuziehen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer: Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern kann mit Ausnahme der unter Ziffer IX.a dieser Dienstanweisung genannten Fälle keine Erlaubnis zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet erteilt werden, da die Duldung kraft Gesetzes mit der Ausreise erlischt.

X. Dokumentation

Verlassensereignisse bzw. Erweiterungen der räumlichen Beschränkung sind unverzüglich in die eAkte aufzunehmen und in PaulaGO zu erfassen. Versagungen sind ebenfalls zu dokumentieren. Erfolgt eine Versagung nicht schriftlich, z.B. durch Nichtaufnahme einer Person in eine Sammelkarte, ist dies durch eine Geschäftsnotiz in der eAkte dieser Person gleichfalls zu dokumentieren.

XI. Gebührenfreiheit

Für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis werden keine Gebühren erhoben, da es keinen dafür einschlägigen Gebührentatbestand gibt.

XII. Aufhebung bisheriger Regelungen, Inkrafttreten der Dienstanweisung

Die Neufassung der Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. Bushart, LRD

Anlage A